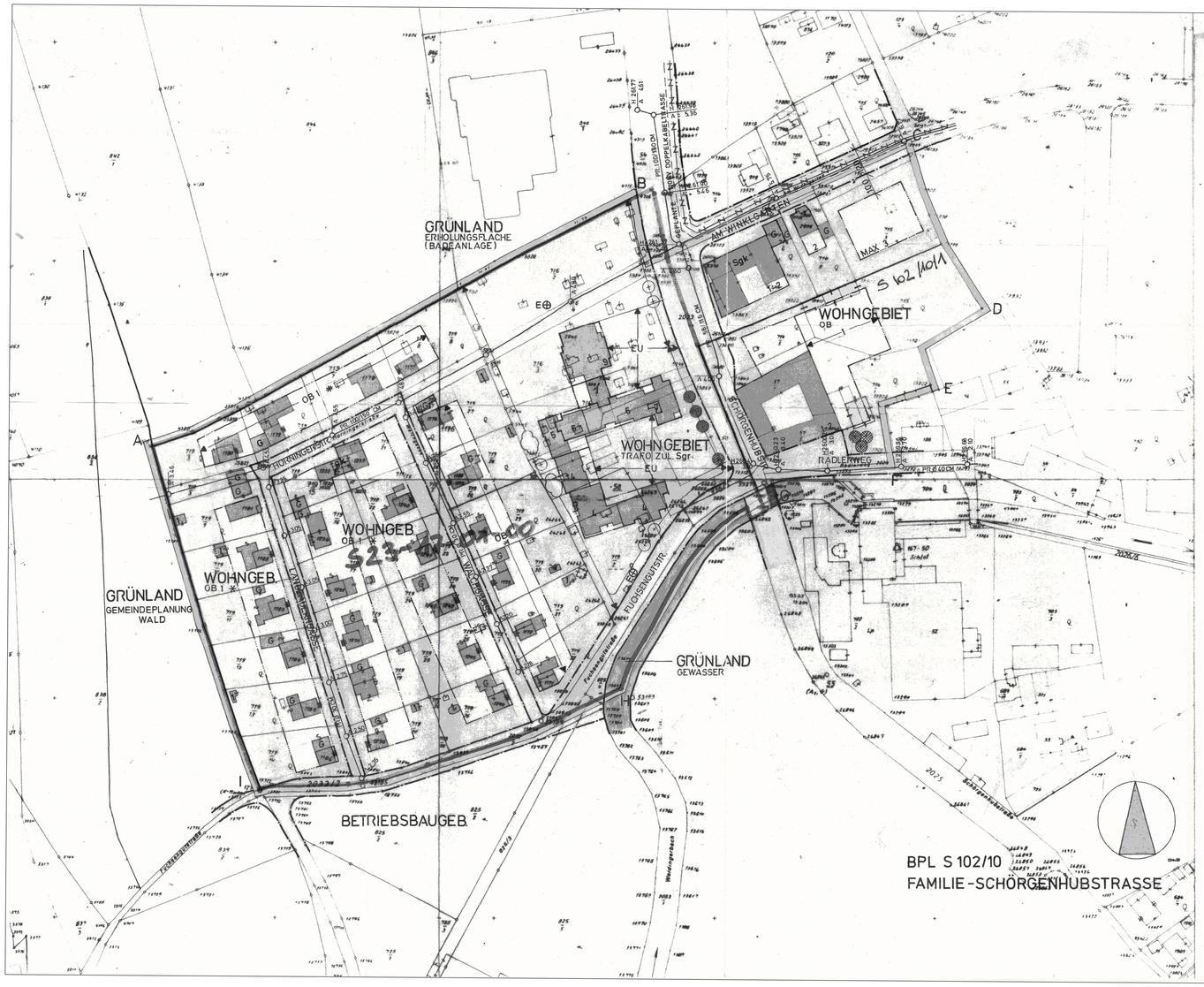

Sgk- SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM.

Sgr-SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN

E⊕ JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MINDESTENS 5,00 m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.

* BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 180 m² ZULÄSSIG.

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN BIS MAX 25 M2 ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX 8M 2 U SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS 2 DER O O BAUO FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG

FORMBLATT 1983
A

BPL S 102/10

FAMILIE - SCHÖRGENHUBSTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL S 102 (KDM V. 12.12.1983)

FLÄCHE ca 59.150 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-I-A

GRB VOM 14.12.1987

RECHTSW. AB 15.3.1988

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 4 VOM 29.2.1988

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HOHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT, GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
- HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
		GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
1.2.3.4.	GESCHOSZANZAHL	EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
HGH	HAUPTGESIMSHOHE		
ZG	ZURUCKGESETZTES GESCHOSZ ZULASSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER Seber

AL PLA

GEZEICHNET SEBER AM 30.7.86

GEÄNDERT AM